

**Fehler in der Prüfungsanlage/Störung während der Prüfung/Verfahrensmangel.**

Fehler in der Prüfungsanlage, die während der Prüfungszeit zu korrigieren sind, können zu einer gewissen Unruhe im Prüfungsraum führen, und sollten daher möglichst vermieden werden. Insofern solche Störungen unvermeidbar sind, jedoch der dadurch verursachte «Prüfungszeitverlust» in Relation zur gesamten Prüfungsdauer als kurz zu bewerten ist, sind solche Störungen vertretbar. Die entscheidende Beeinflussung des Prüfungsergebnisses wird daher verneint (E. 4d). Bei vertretbaren Störungen während der Prüfung liegt somit kein wesentlicher Verfahrensmangel vor (E. 4d). Darüber hinaus müssten wesentliche Verfahrensmängel unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden, und nicht erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (E. 5). Erwägungen ab S. 3.

02. Juli 2018 SM

Nr. 013/2018

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Urs Fueglistaller, Prof. Dr. Daniel Hürlimann, Prof. Dr. Alan Robinson, Benjamin Reis.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, [...]

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St.Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,  
**Vorinstanz,**

betreffend

**«Nachholprüfung [...]»**

**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. Mit Notenverfügung vom [...] wurde der Rekurrent über das Ergebnis seiner Prüfungsleistung in der «Nachholprüfung [...]» - Note [...] - orientiert. [...]
2. Gegen diese Verfügung hat der Rekurrent am [...], innert erstreckter Frist und unter Leistung des Kostenvorschusses gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] in der Höhe von Fr. 250.-, Rekurs erhoben. Mit diesem beantragt er, die vorliegende Prüfungsleistung sei neu mit der Note [...] zu bewerten, eventualiter sei die Möglichkeit zur Prüfungswiederholung zu gewähren.
  - a) Diese Anträge begründete er im Wesentlichen mit dem Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels.
  - b) Im zweiten Teil der «Nachholprüfung [...]» - bestehend aus Multiple-Choice-Fragen - sei bei der Ausfertigung der Prüfung ein Fehler unterlaufen, der während der Prüfung mitgeteilt worden, und von den Studierenden selbst zu korrigieren gewesen sei.
  - c) Dadurch sei der Rekurrent völlig aus dem Konzept gebracht worden, da er [...] unter enormen Druck gestanden habe und dementsprechend nervös gewesen sei.
  - d) Deshalb habe er sich zuerst selbst beruhigen müssen, was zulasten der vorgegebenen Prüfungszeit (120 Minuten) gegangen sei. Zudem habe sich diese Prüfungszeit auch aufgrund der angeordneten Korrektur des formalen Prüfungsfehlers wesentlich verkürzt, was einem Verstoss gegen die Prüfungsordnung gleichkomme.
  - e) Ausserdem liege ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vor. Einerseits könne er davon ausgehen, dass ihm 120 Minuten als volle Prüfungszeit zustünden, und andererseits könne er von einer formal richtigen Prüfung - mit den entsprechend richtigen Antwortblättern - ausgehen.
  - f) Insgesamt habe sich der wesentliche Verfahrensmangel unmittelbar auf seine Prüfungsleistung - und damit auf die Note - ausgewirkt. Daher rechtfertige sich die Aufhebung der Notenverfügung vom [...].
3. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Prüfungsleiter [...] zur Vernehmlassung eingeladen.

4. Der Prüfungsleiter - [...] - reichte seine Vernehmlassungsakten - innert Frist - am [...] ein. Mit seiner Stellungnahme begründete er ausführlich die beantragte Abweisung des Rekurses.
5. Mit eingeschriebenem Brief vom [...] wurde dem Rekurrenten mitgeteilt, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit erhalte, Einsicht in diese zu nehmen. Damit wurde er eingeladen, den Rekurs allfällig bis zum [...] zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde ihm zugestellt.
6. Von der Möglichkeit zur Rekursergänzung hat der Rekurrent keinen Gebrauch gemacht.
7. Die Rekurskommission hat den Fall nach Abschluss des Schriftenwechsels an ihrer nicht-öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2018 verhandelt und entschieden.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988 [sGS 217.11; abgekürzt UG]; Art. 45, 47 und 48 VRP. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsbegründung Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1038 sowie Rz. 1070 ff., mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung).
3. Soweit der Rekurrent mit seiner Rekursbegründung einen wesentlichen Verfahrensmangel in der «Nachholprüfung [...]» geltend macht, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen gemäss Art. 46 Abs. 1 VRP mit voller Kognition.

4. Der Rekurrent macht geltend, der formale Fehler im zweiten Teil der «Nachholprüfung [...]», der während der Prüfung durch die Prüfungsaufsicht mitgeteilt wurde, habe sich unmittelbar auf seine Prüfungsleistung, bzw. auf seine Note, ausgewirkt. Damit liege ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, der eine Notenanhebung, eventualiter die Aufhebung der Notenverfügung vom [...] «Nachholprüfung [...]» rechtfertige (vgl. Ziff. I. 2.).
- a) Wesentlich, und damit rechtserheblich, ist ein Verfahrensmangel nur in den Fällen, in denen in kausaler Weise das Prüfungsergebnis eines Prüfungskandidaten entscheidend beeinflusst wurde. Insofern hat eine Einzelfallprüfung aufgrund der Umstände zu erfolgen (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 2014, Rz. 488).
- b) Wie der Rekurrent vorbringt, teilte die Prüfungsaufsicht nach 30 Minuten Prüfungszeit mit, beim Multiple-Choice-Prüfungsteil seien irrtümlicherweise die Antwortblätter der Aufgaben drei und vier vertauscht worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er bei der Aufgabe drei bereits sieben von acht Fragen gelöst. Für das Übertragen der Antworten auf das andere Antwortblatt, und für das Durchstreichen der bereits gemachten Ankreuzungen habe er daher wertvolle Prüfungszeit verloren. Da er sich im zweiten Versuch des Assessmentjahres befinde, habe er unter enormen Druck gestanden und sei dementsprechend nervös gewesen. Die Information bezüglich des formalen Prüfungsfehlers habe ihn deshalb «*völlig aus dem Konzept* geworfen», sodass es einige Zeit gebraucht habe, bis er sich wieder einigermaßen auf die Prüfung habe konzentrieren können. Insgesamt gehe er davon aus, dass ihm aufgrund der genannten Umstände in etwa 10 Minuten weniger als die reguläre Prüfungszeit zur Verfügung gestanden habe, was sowohl gegen die Prüfungsordnung als auch gegen den Grundsatz von Treu und Glaube verstosse.
- c) Aus der Stellungnahme des Prüfungsleiters geht hervor, ihm sei bewusst, dass die vertauschten Antwortblätter beim Prüfungsteil II - Multiple-Choice-Aufgaben - allenfalls zu einer «*irrtümlichen Eintragung der Ergebnisse von Aufgabe 3 und 4*» geführt haben könnten. Der Fehler sei jedoch um 09:50 Uhr (Beginn der Prüfung um 08:15 Uhr - Prüfungsdauer 120 Minuten) den Studierenden mitgeteilt worden. Ihnen sei zudem - zum Ausgleich eines eventuellen Mehraufwandes - eine Minute zusätzliche Prüfungszeit gewährt worden. Damit sei, seiner Ansicht nach, den Studierenden ausreichend Zeit zur Überprüfung der 16 Antwortkreuze (zwei Aufgaben à je acht Fragen) verblieben.
- d) Im Allgemeinen können Informationen während der Prüfung eine gewisse Unruhe im Prüfungsraum verursachen, und sollten deshalb - wenn immer möglich - vermieden werden. Insofern

dies nicht möglich ist, gilt zu beachten, dass solche Störungen - insbesondere wenn es sich um Fehlerhinweise zur Anlage der Prüfung selbst handelt - bei vereinzelt Studierenden die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen können. Unbestritten ist, dass die Antwortblätter zum zweiten Prüfungsteil - Multiple-Choice-Aufgaben - vertauscht wurden und daher zu korrigieren gewesen sind. Aufgrund der erfolgten Information in der zweiten Hälfte der Prüfungszeit, d.h. ca. eine halbe Stunde vor Prüfungsende, ist zudem davon auszugehen, dass bereits ein grosser Teil der Prüfung gelöst wurde, sodass von einem Mehraufwand zur Korrektur der betroffenen 16 Antwortkreuzen auszugehen ist. Zwar erscheint der von Rekurrent vorgebrachte Zeitverlust zu Lasten der regulären Prüfungszeit - im Rahmen von in etwa 10 Minuten - aufgrund der von ihm geschilderten Umstände als glaubwürdig; doch in Anbetracht der unvermeidbaren kurzen Störung, der Gesamtprüfungsdauer über 120 Minuten - in Relation zur «verlorenen Prüfungszeit über 10 Minuten» (weniger als 10%-Zeitverlust), der Art der Fehlerkorrektur (der Rekurrent hatte lediglich sieben Antwortkreuze zu übertragen und zu streichen) sowie aufgrund des Zeitpunktes (eine halbe Stunde vor Prüfungsende) der Information über den formalen Prüfungsfehler, geht die Rekurskommission von einem vertretbaren Zeitverlust, bzw. Beeinträchtigung in der Prüfungssituation aus. Insofern ist die Kausalität zwischen dem formalen Prüfungsfehler und der Prüfungsleistung, bzw. Note, gegeben. Aufgrund der vertretbaren Beeinträchtigung - auch wenn berücksichtigt wird, dass die vom Prüfungsleiter angeordnete Zeitkompensation für den durch den formalen Prüfungsfehler verursachten Mehraufwand mit einer einzigen Minute, als den Umständen nicht adäquat ist - wird die **entscheidende** Beeinflussung des Prüfungsergebnisses, bzw. Note durch den formalen Prüfungsfehler verneint. In diesem Sinne liegt zwar ein Verfahrensmangel gemäss den vorstehenden Erwägungen vor, der jedoch - entgegen der Ansicht des Rekurrenten - nicht wesentlich und daher nicht rechtserheblich ist.

5. Darüber hinaus müsste ein Verfahrensmangel - sofern ein solcher gegeben wäre - unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden, da ansonsten der Anspruch verwirkt (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesgerichtes 2D\_7/2011 vom 19.05.2011 E. 4.6 m.w.H.; in diesem Sinne vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichtes St.Gallen vom 27. August 2013, B 2012/231, E. 4.3.2).

a) Diese Verpflichtung ergibt sich aufgrund der auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhenden Obliegenheit zur Mitwirkung an der Prüfung, zu der gehört, dass der Studie-

rende der Studienadministration den wesentlichen Verfahrensmangel sofort zur Kenntnis bringt (Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.o., Rz. 487).

b) Insbesondere soll damit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) aller Studierenden Rechnung getragen werden, indem ausgeschlossen wird, dass sich jemand – nach Bekanntgabe der Note – nachträglich, in unberechtigter Weise eine zusätzliche Prüfungschance verschafft.

c) Daraus folgt, dass die Geltendmachung eines wesentlichen Verfahrensmangels nach Bekanntgabe der Resultate grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist.

Es ist mit anderen Worten nicht zulässig, das Prüfungsergebnis abzuwarten und den Verfahrensfehler erst dann geltend zu machen, wenn feststeht, dass sich dieser tatsächlich kausal auf das Prüfungsergebnis bzw. das Nichtbestehen der Prüfung ausgewirkt hat (vgl. hierzu BGE 2D\_7/2011 E. 4.; sowie BVGer A-3274/2012, Entscheid vom 25. März 2013 E.1.5.1 und BVGer B-772/2012, Entscheid vom 21. Januar 2013, E.2.6).

d) Der Rekurrent legt in seiner Rekursbegründung nicht dar, weshalb ihm die sofortige Geltendmachung des wesentlichen Verfahrensmangels unmöglich war. Demnach ist diese Rüge – wie vorstehend ausgeführt – verspätet, und der Anspruch verwirkt.

6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekurskommission zwar das Vorliegen eines Verfahrensmangels bejaht, jedoch nicht eines wesentlichen, und damit eines rechtserheblichen.
7. Daher ist der Rekurs abzuweisen und die Note [...] zu bestätigen. Der Umstand, dass die Geltendmachung eines Verfahrensmangels nicht ganz unberechtigt ist, rechtfertigt dessen Berücksichtigung in der Kostenverteilung.
8. Bei diesem Ergebnis – der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen – wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 [sGS 217.43] und Ziff. 2.1.1. lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 125.– festgesetzt.

### **III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 013/2018 betreffend Rekurs gegen die Notenverfügung vom [...] «Nachholprüfung [...]», wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 125.– und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss über Fr. 250.–; der Restbetrag wird zurückerstattet – Bitte um entsprechende Kontoangaben).
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.